



Antragsteller:  
Fraktion DIE LINKE.

Datum: 21.09.2018

öffentlich  nichtöffentlich

Beratungsfolge	Empfehlung/Entscheidung			Sitzungstermin
	Annahme	Ablehnung	Verweis in:	
Kreistag				8.10.2018

**Betreff: Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude im Havelland/Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie garantiert Menschen mit Behinderungen im Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) für öffentliche Gebäude:

"(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung (selbstbestimmtes Leben) und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten (gleichberechtigt mit anderen) Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für  
a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätte ..."

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, festzustellen, welche Gebäude des Landkreises nach DIN-Norm 18040-1 nicht barrierefrei sind und welche diesbezüglichen Mängel sie aufweisen. Bereits existierende Listen und Aufstellungen werden in diesem Sinne überarbeitet und aktualisiert.

2. Im Zuge der Feststellung der Mängel wird die Verwaltung beauftragt, eine Aufstellung der Kosten für etwaige Umbaumaßnahmen zu ermitteln.

3. Die Verwaltung ermittelt unter den gleichen oben aufgeführten Kriterien etwaige Mängel bei allen Gebäuden und Einrichtungen von Eigenbetrieben, Gesellschaften und Beteiligungen des Landkreises und erstellt eine Auflistung.

4. Die dann erfolgte Bestandsaufnahme wird zunächst zeitnah den zuständigen Ausschüssen für Bauen und Wirtschaft zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Diese bildet dann die Grundlage für ein mögliches Programm zur Schaffung weitestgehender Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden des Landkreises.

5. Im Landkreis tätige Vereine der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen (z.B. der Blinden- und Sehbehindertenverband) sind aktiv einzubeziehen (siehe Artikel 4 (3) UN-BRK).

Begründung:

Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Rollstühlen, Sehbehinderte und Gehörlose haben oft Schwierigkeiten in öffentliche Gebäude des Landkreises und seiner Betriebe/Gesellschaften zu gelangen und/oder sich in ihnen zu bewegen. Damit ist ein uneingeschränkter Zugang nicht gewährleistet. Gegebene Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen werden so weiter zementiert. Dies steht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgesetz und zur UN-Behindertenrechtskonvention.

---

Andrea Johlige

Fraktionsvorsitzende